

Statuten

des Vereins LEADER-Region Kamptal+

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „LEADER-Region Kamptal+“.
- (2) Sitz des Vereins ist Langenlois.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf den gesamten EU Raum.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung einer nachhaltigen, umfassenden Landesentwicklung in Niederösterreich auf der Regions- und Teilregionsebene beispielsweise in den Bereichen
 - a) Klima, Umwelt, Natur und Landschaftsqualität
 - b) Biodiversität
 - c) Erhalt des Kulturellen und Natürlichen Erbes
 - d) Soziales und Gemeinwohl
 - e) Regionsbewusstsein & Belebung von Ortskernen
 - f) Lebensbegleitende Bildung

- (2) Ziel des Vereines ist eine ausgewogene, abgestimmte und qualitätsorientierte Entwicklung der Bereiche durch
 - a) regionalen, nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch
 - b) regionale, nationale und internationale Kooperationsprojekte
 - c) Aufbau von Servicediensten
 - d) Informationsarbeit
 - e) Vernetzung & Wissensdrehzscheibe
 - f) Interkommunale Zusammenarbeit
 - g) Ausrichtung auf ein stärkengerechtes regionales Leitbild
 - h) Förderung regionaler Potentiale
 - i) Stärkung der regionalen Identifikation der Bevölkerung
 - j) gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen

- (3) Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation einer interkommunalen Entwicklungsplattform
 - b) Weiterbildungsveranstaltungen für Beteiligte, Akteur:innen und Einrichtungen
 - c) Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten
 - d) Unterstützung bei der Entwicklung interkommunaler Angebots- und Themenschwerpunkte
 - e) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereines

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - c) Spenden und andere Zuwendungen
 - d) Einnahmen aus Vereinstätigkeiten
 - e) Erträge aus angelegtem Vereinsvermögen, Kostenersätzen, Unkostenbeiträgen
 - f) Sowie andere aus den Tätigkeiten des Vereins erzielbare Erlöse

§4 Die Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder

ad a) Ordentliche Mitglieder sind

Die Gemeinden der Region, vertreten durch ihre Delegierten mit je einer Stimme pro Delegiertem/Delegierter.

ad b) Außerordentliche Mitglieder sind

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen, mit je einer Stimme.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied wird durch einen Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde gestellt. In diesem erklärt sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit im Sinne der Regionsstrategie bereit. Sie erklärt die Bereitschaft zur Bezahlung des vorgesehenen Mitgliedsbeitrags. Der Mitgliedsbeitrag wird stets für die Dauer einer LEADER-Periode entrichtet. Bei der LEADER-Periode handelt es sich um einen Zeitraum, für den eine Förderung gewährt wurde (Förderperiode). Wird ein Mitglied während einer laufenden LEADER-Periode aufgenommen, so gelangt der gesamte Mitgliedsbeitrag für die gesamte LEADER-Periode – also auch rückwirkend – zur Verrechnung.
- (3) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod bzw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses oder
 - c) Ausschluss

- (2) Über den Austritt eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Generalversammlung. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur zum Ende der jeweiligen Förderperiode erfolgen. Die Förderperioden orientieren sich am Programm für die Ländliche Entwicklung.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein außerordentliches Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand austreten.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn es eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder sonst wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Grobes Vergehen gegen das Statut;
 - b) Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb des Vereines
 - c) Rückstand Bezahlung der Mitgliedsbeiträge / des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem/r Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene ordentliche Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der LEADER-Periode, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung, die Mitgliedsrechte ruhen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Anträge können von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Gemeinden als Mitglieder haben zur Generalversammlung des Vereines ihre stimmberechtigten Vertreter:innen = Delegierte zu entsenden. Diese sind per Gemeinderatsbeschluss zu bestimmen.
- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer der jeweiligen LEADER-Periode verpflichtet. Der Beitrag beträgt
 - a) bis 31.12.2022: € 1,20 pro Einwohner/in und
 - b) ab 1.1.2023 bis 31.12.2029: € 1,50 pro Einwohner/in pro Jahr.
 - c) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ab 1.01.2030 wird in der Generalversammlung 2029 beschlossen.
 - d) Eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags vor dem 31.12.2029 ist möglich.
- (5) Die Basis für die Beitragsberechnung ist die Statistik des Landes NÖ, Abteilung Raumordnung.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vorgeschrieben und ist nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann sich ev. durch zusätzliche Vereinstätigkeiten, nach vorheriger Abstimmung in der Generalversammlung, erhöhen.
- (7) Außerordentliche Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

§8 Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte

- (1) Grundsätzlich sind in allen Gremien und bei allen Entscheidungen des Vereins auch Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten denkbar. Zur Sicherstellung einer transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der LEADER-Förderungen werden die nachfolgend angeführten Regelungen im Hinblick auf Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte getroffen.
- (2) Das Vorliegen einer Befangenheit ist vom betroffenen Mitglied zu Beginn des jeweiligen Tagespunktes in der betreffenden Sitzung mündlich oder schriftlich, je nach angewendetem Verfahren, bekannt zu geben.
- (3) In einem Fall von Befangenheit ist das betroffene Mitglied nicht berechtigt, sich weiter mündlich oder schriftlich an der weiteren Diskussion zum Projekt zu beteiligen, sondern hat für die Dauer des Tagespunktes den Raum zu verlassen. Die Diskussion findet ohne das betreffende Mitglied statt und die Entscheidung wird in dessen Abwesenheit getroffen. Ihm/Ihr wird im Anschluss an die Abstimmung das Ergebnis mitgeteilt.
- (4) Jedes Mitglied jedes Gremiums ist dazu berechtigt, andere Mitglieder auf eine nach ihrer Meinung vorliegende Unvereinbarkeit hinzuweisen.
- (5) Befangenheit besteht, wenn persönliche Interessen eines Mitglieds mit den Interessen der von ihm in dem Gremium zu vertretenden Allgemeinheit kollidieren könnten.
- (6) Interessenskonflikte der Mitglieder entstehen:
 - a) durch persönliches Naheverhältnis
 - b) durch erhöhtes Firmen-, Institutions-, Vereins- oder Gemeindeinteresse
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen

Ad a) Durch persönliches Naheverhältnis

Bei Angelegenheiten / Projekten, an denen folgenden Personen beteiligt sind:

- sie selbst
- deren Kinder, Enkelkinder
- deren Elternteil, Großeltern
- deren Schwester, Bruder, Tante, Onkel sowie deren Kinder, Enkelkinder
- deren Ehemann, Ehefrau oder Lebenspartner/in und wiederum
 - deren Kinder, Enkelkinder
 - deren Elternteil, Großeltern
 - deren Schwester, Bruder, Tante, Onkel sowie deren Kinder, Enkelkinder
- deren Wahl- oder Pflegeeltern und wiederum
 - deren Kinder, Enkelkinder
- deren Wahl- oder Pflegekinder und wiederum
 - deren Kinder, Enkelkinder

Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe / eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Ad b) Durch erhöhtes Firmen-, Institutions-, Vereins- oder Gemeindeinteresse

Bei Angelegenheiten / Projekten, durch die ein besonderer Nutzen entsteht

- für das eigene Unternehmen oder das des Ehepartners / der Ehepartnerin
 - für den Verein, in dem sie im Vorstand tätig sind
 - für die Gemeinde, in der sie als politische Funktionäre / Funktionärinnen tätig sind
 - oder in denen sie als Bevollmächtigter eines Förderwerbers / einer Förderwerberin bestellt waren oder noch bestellt sind
- (7) Bei Projekten, bei denen der Verein die Projektträgerschaft übernimmt, sind alle Mitglieder stimmberechtigt und gelten als nicht befangen, da das Projekt der gesamten Region oder dem Großteil der Region zugutekommt.
- (8) Die entsprechenden Gremien sind zu Beginn der Förderperiode vom Obmann/der Obfrau über die Bestimmungen zu Befangenheit und Unvereinbarkeiten zu informieren.
- (9) Die Mitarbeiter:innen des Vereins dürfen nicht als Förderwerber in einem LEADER-Projekt auftreten. Es ihnen für die Dauer der Anstellung ebenso untersagt, einer weiteren Nebentätigkeit im Regional-, Tourismus-, oder Schutzgebietsmanagement nachzugehen. Weiters dürfen keine bezahlten Aufträge für andere Projektwerber:innen übernommen werden, die lt. Vereinsstatuten innerhalb der Aufgaben des Vereins liegen. Nebenberufliche Tätigkeiten der Mitarbeiter:innen bedürfen der Genehmigung des Dienstgebers.

§9 Vereinsorgane

- (1) Die Generalversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Das Projektauswahlgremium
- (4) Das Qualitätsteam
- (5) Die Rechnungsprüfer:innen
- (6) Das Schiedsgericht
- (7) Die Geschäftsführung

§10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partner:innen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen, wobei auf die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird. Weder öffentliche Institutionen noch eine andere einzelne Interessensgruppierung hat dabei mehr als 49% der Stimmrechte.
- (2) Bei einer Neubestellung bzw. Nachbesetzung ist verpflichtend darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Gremiums gewahrt bleibt (siehe Abs. 1).
- (3) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich persönlich oder virtuell statt.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) statt.
- (5) Für die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung sind alle Mitglieder mittels schriftlicher Verständigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau. Im Falle von Abs. 4 lit. c durch die Rechnungsprüfer:innen.

- (6) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Generalversammlung kann auch virtuell abgehalten werden.
- (8) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht und ihren Aufgaben auch durch vergleichbare sichere elektronische (Wahl-) Formen Gebrauch machen.
- (9) Der/Die von der jeweiligen Gemeinde entsandte stimmberechtigte Delegierte kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates seiner Gemeinde in der Generalversammlung vertreten lassen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied der Generalversammlung ist nicht möglich. Die Vertretung ist rechtzeitig (spätestens am vorhergegangenen Werktag) unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Generalversammlung wird vor Beginn der Sitzung darüber informiert.
- (10) Für außerordentliche Mitglieder besteht keine Vertretungsmöglichkeit.
- (11) Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen nachweislich spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Solche Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern per E-Mail, an die vom Mitglied angegebene Adresse, zur Kenntnis zu bringen.
- (12) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern müssen in der Einladung bereits als Tagesordnungspunkte aufscheinen, um behandelt werden zu können.
- (13) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (14) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (15) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (16) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung einer der Stellvertreter / eine der Stellvertreterinnen, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (17) Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll verfasst, das in der nächsten Generalversammlung beschlossen wird.

§11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines.
- (2) Als beschließendes Organ sind in der Generalversammlung außer den ihr schon durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Vereinsorgane, nämlich: Vorstand, Projektauswahlgremium, Qualitätsteam, Rechnungsprüfer:innen, Schiedsgericht; nicht jedoch die Geschäftsführung
 - b) Es ist zu dokumentieren, wer an der Entscheidung beteiligt war und wie die Stimmrechtsanteile verteilt waren.
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Beschluss über die Anzahl und Verteilung der Mitglieder der Generalversammlung, des Vorstandes, des Projektauswahlgremiums und des Qualitätsteams;
 - e) die Genehmigung von Geschäftsordnungen und Arbeitsrichtlinien der Vereinsorgane;
 - f) der Beschluss der Lokalen Entwicklungsstrategie;
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder;

- h) Statutenänderungen;
- i) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder;
- j) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- k) die Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer:innen und die Beschlussfassung hierüber nach Anhörung der Rechnungsprüfer:innen und der betroffenen Vereinsorgane;
- l) die Entlastung des Vorstands;
- m) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für den Obmann/die Obfrau und die Vorstandsmitglieder;
- n) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- o) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereines durch die Satzungen zugewiesen sind.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen, nämlich: dem Obmann/der Obfrau, den drei Stellvertreter:innen, dem/r Kassier/in, dessen/deren Stellvertreter/in und dem/r Schriftführer/in. Auf eine teilregionale Ausgewogenheit ist zu achten.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist auf begründeten Antrag von mindestens 2 der Vorstandsmitglieder binnen 8 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (4) Die Vorstandssitzung kann auch virtuell abgehalten werden.
- (5) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht und ihren Aufgaben auch durch vergleichbare sichere elektronische (Wahl-) Formen Gebrauch machen.
- (6) Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, in den Sitzungen des Projektauswahlgremiums und in der Generalversammlung, bei Verhinderung übernimmt eine/r der Stellvertreter:innen den Vorsitz, bei deren Verhinderung das jeweils älteste Mitglied.
- (7) Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen, bei Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/r Kassier/in, bei schriftlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem/r Schriftführer/in. Die Sitzungen des Vorstandes, des Projektsteuerungsgremiums sowie die der Generalversammlung werden durch den Obmann/die Obfrau, im Falle seiner Verhinderung durch eine/n seiner/ihrer Stellvertreter:innen, einberufen.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (9) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden. Sie können jedoch teilweise einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin übertragen werden – siehe Abs. 11 sowie §20 Abs. 3.
- (10) Dem/r Kassier/in obliegt die Kassenführung und die gesamte Verrechnung. Im Falle der Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in.
- (11) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin darf Ausgaben bis zu € 1.500,- brutto, nach Rücksprache mit dem Obmann/der Obfrau bis zu € 3.000,- brutto, tätigen. Ausgaben ab € 3.000,- brutto bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und dürfen nach dem positiven Beschluss des Vorstandes von der Geschäftsführung unterzeichnet werden. Davon ausgenommen sind Ausgaben und Rechnungen von Projekten, die bereits vom Projektauswahlgremium oder der Generalversammlung genehmigt wurden.

- (12) Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung obliegt es dem/r Vorsitzführenden für die Dauer der jeweiligen Sitzung eine temporäre Vertretung zu ernennen.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verständigt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (14) Falls eine Geschäftsführung bestellt wird, nimmt diese an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (15) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Die Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b) die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung und die Sitzungen des Projektauswahlgremiums
 - c) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten
 - d) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, sowie von Mitarbeiter:innen
 - e) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen und die Entgelte für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Mitarbeiter:innen
 - f) die Nominierung der Mitglieder des Projektauswahlgremiums und des Qualitätsteams
 - g) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen der Satzungen des Vereins
 - h) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - i) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes, des Voranschlages und Rechnungsabschlusses gemeinsam mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
 - j) die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen über die Vereinstätigkeit und die gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereines
 - k) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch die Satzungen zugewiesen sind.

§14 Das Projektauswahlgremium der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Das Projektauswahlgremium ist das Gremium für die im „Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich“ beschriebenen LEADER-Angelegenheiten und -Projekte
- (2) Die Funktionsdauer des Projektauswahlgremiums orientiert sich an der Förderperiode, die den Verein betrifft.
- (3) Beim Übergang von einer Förderperiode auf die andere ist es zulässig, dass es 2 parallel tätige Projektauswahlgremien gibt: Eines, das für die Projekte der auslaufenden Förderperiode verantwortlich ist und eines, das für die Ausrichtung und die Projekte für die darauffolgende Förderperiode verantwortlich ist. Es ist möglich, dass Mitglieder in beiden Gremien tätig sind.
- (4) Das Projektauswahlgremium ist eine Gruppe von ca. 20 Personen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen.

- (5) Es setzt sich aus max. 49% politischen Vertreter:innen zusammen. Mind. 51% kommen aus der Zivilbevölkerung und aus Interessensvertretungen. Der Frauen- bzw. Männeranteil beträgt jeweils mind. 40%.
- (6) Grundsätzlich müssen die Mitglieder des Projektauswahlgremiums ihren Wohnsitz in der LEADER-Region haben. Hiervon kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen abgegangen werden.
- (7) Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (8) In das Gremium können nur Personen gewählt werden, die vom Vorstand nominiert werden.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (10) Bei einer Neubestellung bzw. Nachbesetzung ist verpflichtend darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Gremiums, wie in Abs. 5 beschrieben, gewahrt bleibt.
- (11) Um den Informationsfluss aufrecht zu erhalten, ist eine regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder notwendig. Ist ein Mitglied des Projektauswahlgremiums 5 Mal hintereinander nicht bei der Sitzung anwesend (auch entschuldigt), so kann es aus dem Projektauswahlgremium ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die den Sitzungen zeitlich nur sehr kurz beiwohnen (zB 30 Minuten von 2,5 Stunden). Im Streitfall entscheidet der Vorstand.
- (12) Ein weiterer Ausschlussgrund ist eine regelmäßige Befangenheit in Bezug auf Projektentscheidungen und Maßnahmen, durch die der Verein Schaden trägt.
- (13) Entscheidungen über einen Ausschluss werden nach dem Mehrheitswahlrecht (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder) getroffen und anschließend der Generalversammlung zur Beschlussfassung übergeben. Im Streitfall entscheidet der Vorstand.
- (14) Die Mitgliedschaft im Gremium ist auf die Person bezogen.
- (15) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (16) Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht und ihren Aufgaben auch durch vergleichbare sichere elektronische (Wahl-)Formen Gebrauch machen.
- (17) Der Obmann/Die Obfrau des Vereins führt den Vorsitz. Bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Bei deren Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (18) Projektauswahlsitzungen können auch virtuell abgehalten werden.
- (19) Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest 50% der Mitglieder anwesend ist. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (20) Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums treffen sämtliche Entscheidungen nach dem Mehrheitsrecht (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (21) Bei den Projekt-Auswahlentscheidungen muss gewährleistet sein, dass mind. 50% der Stimmen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Vertreter:innen der öffentlichen Hand handelt. Mit öffentlicher Hand sind jedenfalls Bürgermeister:innen, Vizebürgermeister:innen, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder Bezirkshauptfrau oder deren Vertretung sowie Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament zu verstehen.
- (22) Es ist zu dokumentieren, wer an der Entscheidung beteiligt war und wie die Stimmrechtsanteile verteilt waren. Sollte auf Grund dieser Regelung (siehe Abs. 21) oder auf Grund von Befangenheit eine Entscheidung nicht möglich sein, so kann entweder die Stimme eines nicht anwesenden Mitglieds auf ein anderes übertragen werden oder die Stimme von nicht anwesenden Mitgliedern wird im Nachhinein eingeholt und die Entscheidung dem Projektauswahlgremium im Nachhinein mitgeteilt.

§15 Aufgaben des Projektauswahlgremiums

- (1) Steuerung der optimalen Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch
 - a) Kontrolle der Projekte auf Strategiekonformität
 - b) Auswahl der Projekte
 - c) Aktivierung, Motivation für neue Projekte und Kooperationen
- (2) Beschlussfassung über Calls
- (3) Beschlussfassung über Projekte diverser Projektträger:innen
- (4) Beschlussfassung über die Eigenprojekte, die alle oder nur einen Teil der Gemeinden betreffen, auch wenn die Eigenmittel für das Projekt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag bei jeder Gemeinde eingehoben werden und jede Gemeinde zusätzlich einen Gemeinderatsbeschluss benötigt;
- (5) Beschlussfassung über die Eigenprojekte, deren Eigenmittel über das Vereinsvermögen finanziert werden;
- (6) Anhörung der Evaluierungsergebnisse des Qualitätsteams
- (7) Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Qualitätsteams
- (8) Pflege der regionalen Partnerschaft
- (9) Öffentlichkeitsarbeit
- (10) Teilweise aktive Mitarbeit innerhalb von vereinseigenen Projekten

§16 Das Qualitätsteam

- (1) Das Qualitätsteam ist ein Gremium, das die Qualität der Umsetzung der Regionsstrategie überprüft. Es kann sich aus Mitgliedern des Projektauswahlgremiums zusammensetzen. Der Obmann / Die Obfrau sollte Teil des Teams sein, die Geschäftsführung in beratender und informativer Funktion.
- (2) Das Qualitätsteam überprüft mind. 1x jährlich die Umsetzung der Regionsstrategie.
- (3) Das Qualitätsteam trifft keine Entscheidungen. Es gibt Empfehlungen an den Vorstand, das Projektauswahlgremium und gegebenenfalls die Generalversammlung ab.
- (4) Bei der Auswahl der Mitglieder wird auf die ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Personen aus den unterschiedlichen strategischen Schwerpunktbereichen geachtet.
- (5) In das Gremium können nur Personen gewählt werden, die vom Vorstand nominiert werden.
- (6) Die Mitglieder des Qualitätsteams werden von der Generalversammlung gewählt.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (8) Die Funktionsdauer des Qualitätsteams orientiert sich an der Förderperiode des Vereins.
- (9) Über jede Sitzung des Qualitätsteams wird ein Protokoll verfasst, das in der nächsten Sitzung beschlossen wird.

§17 Aufgaben des Qualitätsteams

- (1) Monitoring & Evaluierung
 - a) Wirkung der Projekte
 - b) Umsetzungsperformance der Strategie
- (2) Erarbeiten von Handlungsempfehlungen

§18 Die Rechnungsprüfer:innen

- (1) Von der Generalversammlung werden 2 Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben jährlich der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§19 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten entscheidet – sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist - das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Delegierten der ordentlichen Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Delegierte als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Diese wählen aus den übrigen Delegierten mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Gelingt es nicht, innerhalb von 6 Monaten auf diesem Wege eine Einigung zu erzielen, so kann das betroffene Vereinsmitglied die ordentlichen Gerichte anrufen.

§20 Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen, deren Kompetenzen vom Vorstand festzulegen sind.
- (2) Die Geschäftsführung kann nur in einem Angestelltenverhältnis für den Verein tätig sein.
- (3) Die Geschäftsführung ist in folgenden Belangen zeichnungsberechtigt:
 - a) Er/Sie darf Ausgaben bis zu € 1.500,- brutto, nach Rücksprache mit dem Obmann/der Obfrau bis zu € 3.000,- brutto, tätigen. Ausgaben ab € 3.000,- Euro brutto bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und dürfen nach dem positiven Beschluss des Vorstandes von der Geschäftsführung unterzeichnet werden. Davon ausgenommen sind Ausgaben und Rechnungen von Projekten, die bereits vom Projektauswahlgremium oder der Generalversammlung genehmigt wurden.
 - b) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Projekt- und Zahlungsanträge, die vom Projektauswahlgremium oder der Generalversammlung befürwortet wurden, zu unterzeichnen.
 - c) Die Geschäftsführung ist berechtigt, die LAG Formblätter nach deren Befürwortung zu unterzeichnen.
 - d) Sollten weitere relevante Zeichnungsberechtigungen notwendig werden, so können diese schriftlich mit dem Vorstand vereinbart werden, ohne Änderungen der Statuten vornehmen zu müssen.

§21 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich ebenso wie die Mitarbeiter:innen zur Verschwiegenheit über sensible Projektdaten, Daten von Förderwerber:innen und Projektträger:innen sowie über vertrauliche Informationen in den Sitzungen.

§22 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem er/sie das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen soll einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation bzw. mehreren Organisationen zufallen, welche gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke (im Sinne des §34 ff der Bundesabgabenordnung) verfolgt bzw. verfolgen.